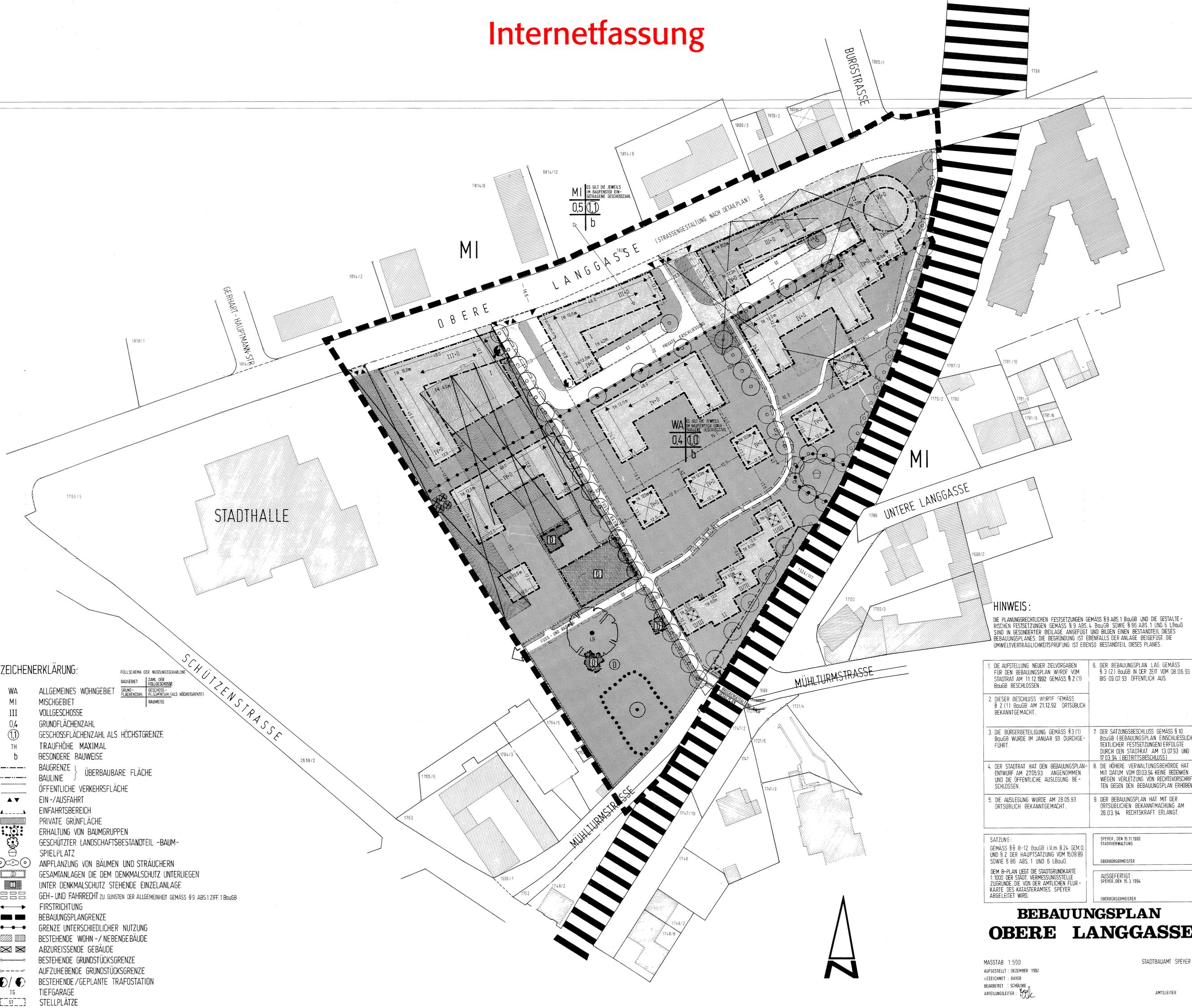


# Internetfassung



- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - MI MISCHGEBIET
  - III VOLLGESCHOSSE
  - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
  - ① GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
  - TH TRAUFHÖHE MAXIMAL
  - b BESONDERE BAUWEISE
  - BAUGRENZE
  - BAULINIE
  - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
  - ▲▲ EIN-/AUSFAHRT
  - ▲▲ EINFAHRTSBEREICH
  - PRIVATE GRÜNFLÄCHE
  - ERHALTUNG VON BAUMGRUPPEN
  - GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL -BAUM-SPIELPLATZ
  - ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
  - GESAMTANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
  - UNTER DENKMALSCHUTZ STEHENDE EINZELANLAGE
  - GEH- UND FAHRRECHT ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT GEMÄSS § 9 ABS. 1 ZIFF. 1 BOUGB
  - FIRSTRICHTUNG
  - BEBAUUNGSPLANGRENZE
  - GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - BESTEHENDE WOHN-/NEBENGEBAUDE
  - ABZUREISSENDE GEBÄUDE
  - BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - AUFZUBEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - /● BESTEHENDE/GEPLANTE TRAFOSTATION
  - TG TIEFGARAGE
  - ST STELLPLÄTZE
  - FUSS-UND RADWEG

**FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHARLONE**

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	GRUND-FLÄCHENZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL (ALS HÖCHSTGRENZE)	BAUWEISE
WA	0,4	①		
MI				
III				
b				

MI ES GILT DIE JEWEILS IM BAUFESTEN EIN-STRAGENE GESCHOSSZAHL

0,5 ①

b

WA ES GILT DIE JEWEILS IM BAUFESTEN EIN-STRAGENE GESCHOSSZAHL

0,4 ①

b

**HINWEIS:**

DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 BOUGB UND DIE GESTALTUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 4 BOUGB SOWIE § 96 ABS. 1 UND 6 LBauO SIND IN GESONDERTER BEILAGE ANGEFÜGT UND BILDEN EINEN BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES. DIE BEGRÜNDUNG IST EBENFALLS DER ANLAGE BEIFÜGT. DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IST EBENSO BESTANDTEIL DIESES PLANES.

1. DIE AUFSTELLUNG NEUER ZIELVORGABEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM STADTRAT AM 11.12.1992 GEMÄSS § 2 (1) BOUGB BESCHLOSSEN.
2. DIESER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 (1) BOUGB AM 21.12.92 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
3. DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 (1) BOUGB WURDE IM JANUAR 93 DURCHFÜHRT.
4. DER STADTRAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF AM 27.05.93 ANGENOMMEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
5. DIE AUSLEGUNG WURDE AM 28.05.93 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
6. DER BEBAUUNGSPLAN LAG GEMÄSS § 3 (2) BOUGB IN DER ZEIT VOM 08.06.93 BIS 03.07.93 ÖFFENTLICH AUS.
7. DER SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BOUGB (BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH TEXTLICHER FESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DEN STADTRAT AM 13.07.93 UND 17.03.94 (BEITRIITSBESCHLUSS).
8. DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE HAT MIT DATUM VOM 03.03.94 KEINE BEDENKEN WEGEN VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN ERHÖHEN.
9. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT DER ÖRTSÜBLICHEN BEKANNTMACHTUNG AM 26.03.94 RECHTSKRAFT ERLANGT.

**SATZUNG:**  
GEMÄSS §§ 8-12 BOUGB I.V.M. § 24 GEM.O. UND § 2 DER HAUPTSATZUNG VOM 10.08.89 SOWIE § 66 ABS. 1 UND 6 LBauO.

DEM B-PLAN LIEGT DIE STADTGRUNDKARTE 1:1000 DER STADT VERMESSUNGSSTELLE ZUGRUNDE, DIE VON DER ÄMTLICHEN FLURKARTE DES KATASTERAMTES SPEYER ABGELEITET WIRD.

SPEYER, DEN 15.11.1993  
STADTVERWALTUNG  
ÜBERBÜRGERMEISTER

AUSGEFERTIGT:  
SPEYER, DEN 16.3.1994  
ÜBERBÜRGERMEISTER

**BEBAUUNGSPLAN  
OBERE LANGGASSE**

MASSTAB 1:500  
AUFGESTELLT: DEZEMBER 1992  
GEZEICHNET: BAYER  
BEARBEITET: SCHÜLLKE  
ABTEILUNGSLEITER: [Signature]

STADTBAUAMT SPEYER  
AMTSLIEGER

